

Vorblatt

Problem:

Gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 v. 18.7.2002 S 12 (im Folgenden Umgebungslärmrichtlinie genannt) haben die Mitgliedstaaten Grundlagen für die Erfassung von unerwünschten oder gesundheitsschädlichen Geräuschen im Freien, im Besonderen von Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr und Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, zu schaffen sowie Instrumente vorzusehen, mit welchen diesen Geräuschen wirksam entgegengetreten werden kann.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie im Burgenland erfolgte u.a. durch die Novelle zum Burgenländischen Straßengesetz 2005, LGBl. Nr. 11/2007. In diesem wird die Lärmbewertung mittels strategischer Lärmkarten sowie die etwaige Lärmbekämpfung durch Aktionspläne angeordnet. Die Bewertung des Lärms hat auf Basis harmonisierter Bewertungsmethoden für Lärm und Lärmpegel zu erfolgen. Weiters haben die strategischen Lärmkarten und Aktionspläne Mindestanforderungen zu erfüllen.

Ziel:

Die Beschreibung der Lärmindizes, der Bewertungsmethoden für Lärmindizes und der Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen soll geregelt werden.

Lösung:

Mit dieser Verordnung werden die zur Umsetzung des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 benötigten Lärmindizes einschließlich deren Bewertungsmethoden sowie die Mindestanforderungen für Strategische Lärmkarten und Aktionspläne festgelegt.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die Lärmkarten und Aktionspläne sind aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie und der Bestimmungen des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 zu erstellen. Durch diese Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

Diese Verordnung wird zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 v. 18.7.2002 S 12 erlassen. Diese Maßnahmen sind zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Pflichten Österreichs zu treffen, sodass die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht gegeben ist.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Verordnungsentwurf findet seine Rechtsgrundlage in § 37b und § 37c des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 und ist unabdingbare Voraussetzung für dessen Vollziehbarkeit. Als Ergänzung zum Burgenländischen Straßengesetz 2005 dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 v. 18. 07. 2002 S. 12, (im Folgenden Umgebungslärmrichtlinie genannt).

Betroffen sind alle Straßen ab einem Verkehrsaufkommen von 3 Millionen Kraftfahrzeugen jährlich, unabhängig davon, ob es sich um Landesstraßen, Gemeindestraßen, Güterwege oder öffentliche Privatstraßen handelt.

Zur Lärmerfassung sieht die Umgebungslärmrichtlinie die Festlegung von Lärmindizes, die in sämtlichen Mitgliedstaaten zur Lärmbewertung verwendet werden sollen, vor. Der Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL) hat in der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 2 die Anforderungen im Anwendungsbereich der Umgebungslärmrichtlinie im Hinblick auf das Erstellen von Strategischen Lärmkarten und Konfliktplänen und Planung von Lärminderungsmaßnahmen dargestellt. Für die Bestimmung des Straßenverkehrslärms sind die Rechenverfahren gemäß RVS 04.02.11 heranzuziehen. Es wird daher festgelegt, dass die genannte ÖAL-Richtlinie und RVS für die Maßnahmen zur Erhebung und Beurteilung von Umgebungslärm anzuwenden sind.

Kosten

Die Lärmkarten und Aktionspläne sind aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie und der Novelle zum Burgenländischen Straßengesetz 2005, LGBl. Nr. 11/2007, zu erstellen. Durch diese Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. An Kosten für die Erstellung der Lärmkarten ist bis zum Jahr 2012 ein Betrag von insgesamt 1.037.000 Euro für das Land Burgenland zu erwarten. Für deren Aktualisierung alle fünf Jahre sind rund 500.000 Euro zu veranschlagen.

Für die Erstellung und Umsetzung der Aktionspläne sind keine seriösen Schätzungen möglich, da diese vom jeweiligen Inhalt der Aktionspläne abhängen.

Die Länge der allenfalls betroffenen Gemeindestraßen kann derzeit nicht geschätzt werden. Die Kosten für die alle fünf Jahre durchzuführende Aktualisierung der Lärmkarten ist schwer abzuschätzen. In Vorarlberg wird mit einem Betrag von 2.850 Euro pro Kilometer gerechnet; dieser Betrag wird auch im Burgenland zu veranschlagen sein. In den genannten Beträgen sind jene Kosten bereits enthalten, die den Gemeinden aufgrund der Verpflichtung zur Erhebung und Übermittlung der Daten gemäß § 37b Abs.3 entstehen. Eine exakte Berechnung des diesbezüglichen Aufwandes der Gemeinden ist nicht möglich, da dieser maßgeblich von der Dichte der Bebauung des jeweiligen Gebietes abhängt. Weiters sind in diesen Beträgen die Kosten für die Erstellung der Aktionspläne enthalten, nicht aber für deren Umsetzung.

Besonderer Teil:

Zu §§ 2 und 3:

Die Definition bzw. Beschreibung der Lärmindizes und deren Bewertungsmethoden erfolgt nach den in Österreich gängigen technischen Methoden.

Zu § 4:

Die strategischen Lärmkarten und Konfliktpläne haben der Umgebungslärmrichtlinie (Anhang IV) zufolge umfassenden Anforderungen zu entsprechen. In der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 2 sind diese Anforderungen nach in Österreich gängigen technischen Kriterien adaptiert. Die strategischen Lärmkarten und Konfliktpläne sind entsprechend dieser ÖAL-Richtlinie anzufertigen.

Die inhaltlichen Anforderungen für die Erstellung der Aktionspläne sind in der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 2 entsprechend dem Anforderungskatalog der Umgebungslärmrichtlinie (Anhang V) dargestellt.

Die in §§ 2 und 4 genannte ÖAL-Richtlinie und die in § 3 genannten ISO-Normen sind beim Österreichischen Normungsinstitut, 1020 Wien, Heinestraße 38, erhältlich.

Die in § 3 genannte RVS ist bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr, 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich.

Zu § 5:

Diese Bestimmung dient als Hinweis zur Umsetzung von Europäischem Gemeinschaftsrecht.